

Satzung

über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt

Wittichenau

Auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB hat der Stadtrat der Stadt Wittichenau am 12.09.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begründung des Vorkaufsrechts

- (1) Der Stadt Wittichenau steht ein besonderes Vorkaufsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu. Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Ausübung des Vorkaufsrechtes insbesondere beabsichtigt, um
- die Erweiterung des Parkplatzes,
 - die Erweiterung von Freizeitmöglichkeiten
- zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich betrifft folgende Grundstücke (siehe auch Flurkartenauszug, einzusehen bei der Stadtverwaltung):

Wittichenau Flur 9 Flurstücke 108, 109, 112, 113, 118, 119 mit insgesamt 17.242 m².

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wittichenau, 18.09.2007

Udo Popella
Bürgermeister

(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20/07 am 28.09.2007; in Kraft getreten am 29.09.2007)